



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. November 2012 (09.11)
(OR. en)**

**15595/1/12
REV 1**

**RC 30
COMPET 656
ECO 130
MI 672
RECH 395
IND 179
ENV 822
REGIO 118
TELECOM 196
ENER 435
EF 241
AUDIO 106**

VERMERK

des	AStV
für den	Rat
Betr.:	Modernisierung des EU-Beihilfenrechts – Schlussfolgerungen des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten zu ihrer Information die in der Anlage beigefügten Schlussfolgerungen des Vorsitzes.

TAGUNG DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AM 13. NOVEMBER 2012
MODERNISIERUNG DES EU-BEIHILFENRECHTS

Schlussfolgerungen des Vorsitzes

DER VORSITZ –

nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2012 mit dem Titel "Modernisierung des EU-Beihilfenrechts"¹ und in Erwartung der Beratungen des Rates (WETTBEWRBSFÄHIGKEIT) am 10. Dezember 2012 –

1. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Beihilfenkontrolle zu modernisieren, um das Potenzial der staatlichen Beihilfen für die Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der EU besser zu nutzen und gleichzeitig zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine effizientere Nutzung der öffentlichen Gelder beizutragen;
2. UNTERSTÜTZT die folgenden Ziele: i) Neuausrichtung der staatlichen Beihilfen auf Initiativen, die das Erreichen der Wachstumsziele der Strategie Europa 2020 effizient und wirksam fördern können; ii) vorrangige Prüfung jener Arten von Beihilfen, die sich am stärksten negativ auf den Binnenmarkt auswirken könnten; iii) Vereinfachung der Bestimmungen und Verfahren, um eine schnellere, fundiertere und robustere Beschlussfassung auf der Grundlage klarer wirtschaftlicher Vorgaben, eines gemeinsamen Ansatzes und deutlicher Verpflichtungen sicherzustellen;
3. BETONT, dass eine wirksame Kontrolle staatlicher Beihilfen auf einem für die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten klaren und vorhersehbaren Rahmen beruhen sollte, der im Binnenmarkt für transparente und gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgt;
4. IST SICH DARIN EINIG, dass Instrumente, die eine bessere Prioritätensetzung und eine stärkere Vereinfachung ermöglichen, mit einer wirksamen Bewertung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen für staatliche Beihilfen auf nationaler und europäischer Ebene einhergehen, gleichzeitig jedoch verhältnismäßig sein und die institutionellen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten achten sollten;
5. ERSUCHT die Kommission, ihre Vorschläge in enger Konsultation mit den Mitgliedstaaten auszuarbeiten.

¹ Dok. 10266/12.